- 62. Juwieweit fteben bem Bachtbefiger eines gur Sanbelsgärtnerei eingerichteten Grundftude Erfataufprüche gegen ichadigende Ginwirfungen aus einer benachbarten gewerblichen Unlage au?
- V. Zibilsenat. Urt. v. 4. Oftober 1922 i. S. Aft.-Gesellichaft Bollmafcherei und Rammerei (Bekl.) w. R. (RL). V 611/21.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger ift Bachter eines Grunbftuds in bem in bie Stadt S. eingemeinbeten fruheren Dorfe D. und betreibt bort eine Sanbelsgartnerei. Sublich biefes Grunbftud's liegen unter anberem bie großen Fabritanlagen ber Betlagten, in benen mit Baffer- und Dampftraft Bollwafcherei und Bollfammerei betrieben wirb. In ben Sahren 1906—1908 erbaute die Beklagte zum Erfate breier älterer niedrigerer

Schornsteine brei neue Schornsteine.

Das Landgericht wies bie auf Unterlaffung von Buführungen und auf Schabensersatz gerichtete Rlage ab. Das Oberlandesgericht ftellte unter Abweisung ber weiteren Anspruche bie Berpflichtung ber Beflagten feft, bem Rlager allen Schaben zu erfegen, ben fie feit Inbetriebnahme ber brei neuen Schornfteine im Sahre 1908 von ihrer Sabrit aus feiner Gartnerei burch Buführung von schwefliger Saure ober Ruß zugefügt hat und zufügen wirb. Die Revision ber-Beflagten hatte teilweise Erfola.

Mus ben Grunben:

Der Revision kann zum Teil, nämlich hinfichtlich ber Feftstellung ber Schabensersappflicht ber Betlagten auch fur bie Beit vor ber Erbebung ber Rlage, ein Erfolg nicht versagt werben. In Streit ift nur noch bie Erfatpflicht ber Beklagten binfichtlich bes Schabens, ben fie feit Inbetriebnahme ber brei neuen Schornfteine im Jahre 1906 von ihrer Fabrik aus ber Gärtnerei bes Klägers burch Zuführung von schwefliger Säure ober Ruß zugefügt hat und zufügen wird. Das Berufungsgericht hat diese Pslicht sestgestellt und sie auf § 26 ber Gewerbeordnung, hilfsweise auf § 823 Abs. 1 BGB. gegründet. Es hat dabei keinen Unterschied zwischen der Zeit vor und nach der Rechtshängigkeit des Anspruchs gemacht. Insoweit beruht seine Ents

icheibung auf unrichtiger Anwendung bes Befetes.

Sinfictlich ber Anfpruche bes Gigentumers eines Grunbftuds. auf welches von einem benachbarten Grundftude aus benachteiligende Einwirkungen ausgeübt werben, ift in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts ber Grundfat anerkannt worben, bag bie Schabenserfatklage. bie § 26 Gewo, für ben Fall, baß ein gewerbepolizeilich genehmigter Fabritbetrieb nicht unschablich eingerichtet werben tann an Stelle ber sonst gegebenen Anspruche gewährt, nicht an die Boraussehung eines Berfculbens bes Beklagten gebunden ift (RG3. Bb. 47 S. 98; Bb. 58 S. 130; Bb. 92 S. 49; Bb. 100 S. 69; Bb. 101 S. 102; Bb. 104 S. 81: Warn, 1915 Nr. 141). Dies ailt aber, wie ber ertennende Senat ftanbig ausgesprochen bat, nur soweit bie Schabenserfattlage bie Rlage auf Ginftellung bes Betriebes ober auf Berftellung von bie nachteiligen Wirtungen ausschließenben Ginrichtungen vertritt, und barum nicht, soweit ein Erfatz fur Schaben verlangt wird, bie in ber Bergangenheit vor ber gerichtlichen Geltenbmachung bes Anspruchs liegen, die also mit einer Klage ber vorerwähnten Art auch nicht verhindert worben maren; ein Erfat fur biefe Schaben tann nur unter ben allgemeinen Boraussehungen bes Schabensersates, insbesondere nur beim Nachweis eines Berschulbens geforbert werden (Warn. 1915 Nr. 81, 1919 Nr. 172; Urteil bes AG. vom 29. Oftober 1917 V 168/17: v. Landmann-Rohmer Anm. 5 gu § 26 Gemp.: v. Robrideibt Anm. 8 zu § 26 Gemb.). Inwieweit vom VI, Zivilsenat in RGB. Bb. 104 G. 81 für ben Fall bes § 907 BGB. eine abweichenbe Anficht vertreten wird, bebarf teiner Untersuchung, ba hier Anspruche aus § 907 BBB. bom Rlager, ber gubem nicht Gigentumer ber betroffenen Grunbflude ift, nicht geltenb gemacht find.

Die gleichen Grundsase mussen auch für einen Fall wie den vorliegenden gelten, in welchem die benachteiligenden Einwirkungen nicht den Eigentümer, sondern den Pächter eines dem schädigenden Grundstücke benachbarten Grundskücks treffen. § 26 Gewo. regelt den Anspruch auf Schadloshaltung, welcher unter den dort angegebenen Boraussehungen "dem Eigentümer oder Besitzer" des benachbarten Grundstücks zusteht; er gewährt ihn sür den Fall, das die nach den bestehenden Rechten sonst gegebene Abwehrklage wegen der obrigkeitlichen Genehmigung der gewerdlichen Anlage versagt wird, beiben, sowohl dem Eigentümer wie dem Besitzer. Als Besitzer eines

٠, ٠

Grunbstuds gilt auch ber Bachter, bem biefes gemäß § 581 BGB. überlaffen ift. Der Klager als Bachtbesiter wurde, wenn bie Betlagte - wie hier festaestellt ift - ihn ohne feinen Willen in ber Ausübung ber tatfachlichen Sewalt burch Einwirkungen auf bas Grundftud, bie vom Gesethe nicht ausnahmsweise zugelaffen find, also burch verbotene Gigenmacht beeintrachtigt, gemaß §§ 862, 858 208. an fic berechtigt fein, von ihr bie Befeitigung ber Storung ju verlangen, und zwar auch ohne baß fie ein Berschulben trifft (RG2. Bb. 55 S. 55). Daß bie Abmehrklage auf Grund bes § 862 BGB. gegenüber unzuläsigen Ginwirtungen auf ein Grunbftud auch bem Dieter ober Bachter bes Grunbftucks zusteht, ift in ber Rechtsprechung bereits anerfannt (RGA. Bb. 63 S. 374; Warn. 1918 Nr. 55). Eigenmacht ift nicht nur bann gegeben, wenn bem Befiger ber Befig entzogen wirb, sonbern auch, wenn er im Befite geftort wird (§ 858 BOB.). Gine Befigftorung liegt auch bor, wenn ichabigenbe Ginwirkungen auf bie Bflanzen ausgeubt werben, bie ber Befiter, namentlich ber Bachter, eines jur Sanbelsgartnerei eingerichteten Grunbftuds auf biefem halt. Denn bie Berwertung feines Bachtbesites foll gerabe baburch erfolgen, bag er auf bem Grunbftud im Betriebe feiner Sanbelsgartnerei Bflangen gieben fann. Der Bachtbefit wird also gegeftort und gefcabigt, wenn infolge ber Ginwirfungen aus bem Machbargrunbftude bas Gebeiben ber Bilanzen nachteilig beeinflußt wirb. Das gilt einmal fur bie Bflangen, bie noch nicht fein Gigentum geworben find, an benen er gemäß § 956 BGB. erft mit ber Trennung bas Eigentum erlangt; benn biefe find Beftanbteile bes Grunbftud's, eine Schabigung ber Pflangen bilbet fomit jugleich eine Storung bes Besibes an bem Grund und Boben bes Rachtgrundfluds. Diejenigen Bemachse anbrerseits, an benen er schon bor ber Ginpflanzung in bas Bachtgrunbftud bas Gigentum erworben batte — indem er etwa bie jungen Bflanzen in Baumichulen, Treibhaufern, Raften ufw. jog unb fie fobann in bas Bachtgrunbftud pflanzte und bort bis zur Berfaufsfabigteit behielt -, find auch nach bem Ginpflanzen in feinem Gigentum verblieben, weil fie, als von vornherein für ben Bertauf bestimmt, nur zu einem borübergebenben Bwecke mit bem Grund und Boben verbunden find (§ 95 BGB.; RGB. Bb. 66 S. 88; Seuff. Arch. Bb. 59 Ar. 149). Hinsichtlich ihrer ware er gemäß ber Regel bes § 1004 BBB. berechtigt, bie Beseitigung ber Beeintrachtigung feines Gigentums zu verlangen, und zwar gleichfalls ohne ben nachweis eines Berichulbens (RGA. Bb. 51 S. 408; Bb. 97 S. 290; Barn. 1917 Rr. 245). Auch biefe Befugnis fteht im engen, nicht nur wirtichaftlichen, fonbern rechtlichen Busammenhang mit feiner Gigenschaft als Bachter bes Garinereigrundftuds, weil fein Befit am Grundftud eine Borbebingung für bie Aufzucht ber Bflanzen bilbet.

Nach allebem stehen bem Kläger als bem Pachtbesiter ber Gärtnereigrundstüde nach ber Regel bes Gesetzes Abwehransprücke gegen schäbigende Einwirtungen auf Grund des § 862, daneben hinsichtlich ber ihm eigentümlich gehörenden Psanzen gemäß § 1004 BGB. zu. Diese unterliegen aber, wie schon hier bemerkt sei, auch soweit sie sich lediglich auf § 862 BGB. gründen, der gleichen Beschränkung, wie sie in § 906 BGB. dem Eigentümer eines Grundstücks auferlegt ist. Dem Pächter können in dieser Hinsicht keine größeren Rechte eingeräumt werden, als sie dem Eigentümer zustehen; soweit also letzterer die Einwirkungen zu bulden verpstichtet ist, muß dies auch der Pächter tun (RGRRomm. Anm. 2 zu § 906 BGB.). Soweit der Kläger Eigentümer der Pflanzen ist, solgt das gleiche aus § 1004 Abs. 2 BGB.

Die Geltendmachung dieser Abwehransprüche ist indessen dem Kläger im vorliegenden Falle versagt, weil die von ihm benutzten Erundstücke, wenn sie auch nicht unmittelbar an das Fabritgrundstück der Beklagten grenzen, doch so nahe bei ihm liegen, daß die Wirkungen der Schornsteinausströmungen sich auf sie erstrecken, demnach als "benachbarte Grundstücke" im Sinne des Gesetes anzusehen sind (Urteile des Senats vom 1. März 1922 V 411/21 und vom 25. März 1922 V 459/21). Weiter sind, wie der Berufungsrichter feststellt, die Dampftesselanlagen der Veklagten nach § 24 Gewd. genehmigt und an ihnen alle technischen Sinrichtungen zur Berhinderung schällicher Aussströmungen getrossen, sie können zu diesem Zweck nicht sachgemäßer eingerichtet und bedient werden; ferner ist als erwiesen bezeichnet, daß es der Beklagten wirtschaftlich und tatsächlich unmöglich ist, anstatt der von ihr benutzen Deisterkohlen anderes Feuerungsmaterial zu verwenden.

Demgemäß ist der Kläger als Besiter der Pachtgrundstüde nach § 26 Gewd. ausschließlich auf den Anspruch auf Schadloshaltung angewiesen, ganz entsprechend, wie es in gleicher Lage der Sigentümer eines Grundstüds wäre. Das nötigt dazu, auf seinen Ersatanspruch dieselben Grundsäte anzuwenden, wie sie oben hinsichtlich des nämlichen Anspruchs eines Grundstüdseigentümers dargelegt sind, d. h. ihm für die Zeit nach der Rechtshängigkeit den Anspruch auf Schadloshaltung auch ohne die Boraussexung eines Berschuldens der Beklagten zuzubilligen, den Anspruch für die vorhergegangene Zeit aber vom Rachweis eines Berschuldens der Beklagten abhängig zu machen. Es bedarfomit einer getrennten Behandlung der Schadensersatzsforderung für die Zeit vor und nach der Rechtshängigkeit des erhobenen Ersatanspruchs.

Die Begrundung, mit ber das Berufungsurteil die Erfappslicht ber Beklagten für die Zeit nach ber Klagezustellung feststellt, unterliegt keinem rechtlichen Bebenken.

Insbesondere läßt die Verneinung der Ortsüblichkeit ber Beeinträchtigungen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Nicht zu beanstanden ift, bak bas Oberlandesgericht hierfur bie Berbaltniffe in bem früheren Dorfe D. makaebend fein läßt, obwohl es in die Stadt S. eingemeindet ift. Der Bezirk ber Grundstucke, die für die gleichartige Ubung in Betracht tommen kann je nach Lage bes Falls weiter ober enger gegogen werben, als bie Grenze ber Gemeinbe (RGA. Bb. 70 G. 150). Ausschlaggebend können dabei auch die Berhältniffe in einem bestimmten Ortsteil sein, wenn bieser burch bie Bebauungsart ober bie Art bes bortigen Wirtschaftslebens ein charafteristisches, bon anderen Stabtteilen in erkennbarer Beise unterschiebenes Gevrage traat (Barn, 1915 Mr. 285; 1919 Mr. 64). . . . Ohne Gefetzesverftof bat das Oberlandesgericht baber D. als einen Ortsteil von eigenartigem, ihn bon anderen Teilen S.'s unterscheibenbem Geprage erachtet. Wenn es weiter baraus, bag bort ber fraglichen Wollmascherei eine ihr abnliche Anlage nicht zur Seite gestellt werben konne, zu bem Schlusse gelangt, baß die Benutung biefes Fabrikgrunbstuds nach ben ortlichen Berhältnissen bei Grundstücken bieser Lage burchaus ungewöhnlich sei, namentlich bie Bollwäscherei bem Stabtteil D. ben Stempel eines Rabriforts nicht aufgebrückt habe, so ist ein Rechtsirrtum in allebem nicht zu erbliden. Der Begriff ber "Gewöhnlichkeit" ift im wesentlichen tatfächlicher Art (Warn. 1916 Nr. 138). Allerdinas kommt für ihn auch bie Anschauung und ber zu vermutende Wille ber Mehrheit ber Bewohner ber betreffenben Gegend in Betracht (RGR. Bb. 64 S. 363: Urteile bes erk. Senats V 61/08 und V 430/09). Der Ermittlung ber Auffaffung ber Bevolkerung bebarf es aber nicht in allen Fällen (Warn, 1916 Rr. 138), und namentlich nicht in bem porliegenden Falle, in welchem bie Beklagte ben ihr obliegenben Ginrebebeweis (RB3. Bb. 64 G. 365) bafür, bag bie Bevollerung von D. Ausströmungen aus ben Schornfteinen fo gefährbenber Art, wie ber Borberrichter fie festgestellt hat, als ortsublich angesehen habe, nicht einmal angeboten hat. In ihrer Rlagebeantwortung hatte fie bie Ortsüblichkeit vielmehr nur aus ber großen Rahl ber sonst in iener Gegend borhandenen industriellen und gewerblichen Schornfteinanlagen hergeleitet. Es ift aber bom Borberrichter für erwiesen erachtet. baß teine biefer Unlagen im Roblenverbrauch berjenigen ber Beflagten abnele, und bag aus feiner eine gleiche Rauchentwicklung stattfinde, wie aus ber ber Beklagten. Daraus folgt bie Richtigkeit ber Annahme, daß die Art ber Feuerungswirkungen ber Beklagten bei Grunbftuden biefer Lage nicht gewöhnlich war. . . Dag Wiberfpruche in vereinzelten fällen festgestellt find, wurde allerdings ber Unnahme einer Ortsublichkeit nicht entgegenstehen, wenn biefe im übrigen bargetan mare; an letterer Boraussetzung fehlt es hier aber.

Die Beschwerbe ber Revision, daß ber Rechtsgrundsat bes § 254 BGB. nicht berücksichtigt sei, ist unbegrundet. Sie übersieht, daß die Schabensersatypslicht ber Beklagten nicht allgemein hinsichtlich bes ganzen in ber Gärtnerei entstandenen Schabens sestgeftellt ist, sondern nur hinsichtlich bessenigen, der dort durch Zusührung von schwefliger Säure ober Ruß zugefügt ist und zugefügt wird, also den Schaben, der daneben durch mangelhafte Pstanzung, Behandlung usw. an den Gewächsen verursacht ist, nicht mitumgreist. Es bleibt daher der Beklagten undenommen, im Versahren über die Höhe des Schadens darzulegen, daß und wie weit dieser auf andere Ursachen als die Zusührung von Ruß ober schwessiger Säure zurückzusühren ist; § 254 VGB. fam bei dieser Sachlage nicht in Vetracht.

Rach allebem ift bie Borentscheibung, soweit fie ben Schaben seit

ber Rlagezustellung anlangt, gerechtfertigt.

Anbers ift bagegen bie Entscheidung hinsichtlich ber Schabensersappflicht für bie Beit vor ber Klagerhebung zu beurteilen. Kur biefe Beit tann, wie oben erörtert ift, Schabenserfat nur unter ben allgemeinen gefehlichen Boraussehungen, namentlich nur beim Borliegen eines Berschulbens, geforbert werben. Das Vorhandensein ber sonftigen Boraussehungen — wenn zunächst von der Frage des Berschuldens abgesehen wird — ist unbedenklich zu bejahen, ohne daß es darauf ankommt, ob, mas bie Revision in Zweifel zieht, die "Gartnerei" fich als ein rechtlich geschütztes Gut barftellt. Berlett ift einmal, soweit ber Rlager Gigentumer ber Bflangen (§ 95 BBB.) ift, fein Gigentum an biefen. Beiter ift er nach ben Feststellungen bes Borberrichters in feinem Besit an ben Lachtgrunbftuden geschäbigt, und biefer Besit, insbesondere eines Mieters ober Bachters, ift im Sinne bes § 823 Abs. 1 BBB, ben bort geschütten "Rechten" anzuschließen. An biesem pom Reichsgericht in zahlreichen Entscheibungen (RBB. Bb. 59 S. 326; Bb. 91 S. 60; Bb. 102 S. 344; Warn. 1915 Nr. 299, 1922 Nr. 41) entwickelten Grundsate ift auch gegenüber ben Ausführungen ber Revisionsbegrundung festzuhalten. Dit Recht beschwert fich aber die Beflagte barüber, daß ihr Berschulben in ungulänglicher Beise festgestellt Bwar ift grundfaglich babon auszugeben, bag einem Betriebsunternehmer die Berpflichtung obliegt, feinen Betrieb entfprechend ben Erfahrungen ber Technit fo einzurichten, bag Schabigungen Dritter nach Moalichteit ausgeschloffen find, und bag er zum Schabenserfat verpflichtet ift, wenn er biese Pflicht vernachläffigt, also namentlich. wenn er bie beeinträchtigende Art ber Einwirkungen seines Betriebs auf bas Gigentum anberer voraussehen konnte und keine ausreichende Abhilfeeinrichtungen getroffen hat (Warn. 1915 Nr. 81; Urteile bes ert. Senats V 25/04, V 573/05, V 436/20). Ein Berschulben ist bagegen zu verneinen, wenn ber Betriebsunternehmer ber Überzeugung war und nach ben bon ihm getroffenen Schutmagregeln fein burfte, bag feine Handlungen nicht schädigend wirken konnten (Warn. 1915 Nr. 299).

Das Berufungsgericht ftutt nun seine Annahme eines Berichulbens ber Beklagten ausschließlich barauf: fie fei bereits burch einen Brief bes Rlagers vom 19. Oftober 1908 barauf bingewiesen worben. bak fie biefen icabige, und habe trotbem bie Schabigung fortgefett, minbeftens mit ber Möglichkeit rechnend, daß ihre Fabrit für ben Rlager eine Schabensquelle fei. Die Beklagte hatte aber ichon in ber Rlagebeantwortung behauptet, baß in ber Reit vom 26. Oftober bis 7. November 1908, also nachbem ber ermahnte Brief bes Rlagers und fein weiteres Schreiben vom 30. Ottober 1908 (wonach wieder ftarter Rußfall gewesen sei und er bie Sache zur weiteren Berfolgung seinem Rechtsanwalt übergeben habe) ihr zugegangen waren, bei ihr ein Lehrheizer bes Dampfteffelubermachungsvereins tatig war, ber ihre Beiger in möglichft ruffreier Feuerung zu unterweifen hatte, und bag hinterber ber Rlager erft wieber in einem Schreiben vom 14. April 1911 um Abftellung icablicher Ginwirtungen erfucht habe. Auf biefes Borbringen ift bas Berufungsurteil überhaupt nicht eingegangen. obwohl. wenn bie Behauptungen ber Beklagten erwiesen waren, wenn alfo in ber Zeit nach bem Schreiben bes Rlagers vom Oftober 1908 ihre Beizer von fachverftanbiger Seite besonderen Unterricht im ruffreien Beigen ber neuen Schornsteine erhalten haben, in Berbindung mit ber Tatfache, bağ ber Rlager fobann jahrelang feine Befchwerben mehr über icabliche Ginwirtungen erhoben hat, die Betlagte junachft mit autem Grunde ber Aberzeugung fein tonnte, bag nunmehr infolge ber befferen Unterweisung ihrer Beiger ben ichabigenben Ginwirtungen auf bie Pachtgrundftude bes Rlagers ausreichend vorgebeugt war. . . . Auf ber Nichtberücksichtigung bieser Umstände kann bie Annahme eines ichuldhaften Berhaltens ber Beklagten beruben. bazu, hinsichtlich ber Schabensersatpflicht für die Zeit vor ber Klagerhebung bie Vorentscheibung aufzuheben.